

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 1

Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 5a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5b Gemeinschaftsschule“.

b) Die Angabe zu § 18f erhält folgende Fassung:

„§ 18f (weggefallen)“.

c) Die Angabe zu § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86 Übergangsregelungen für die Ersatzschulen“.

d) Die Angabe zu § 86a erhält folgende Fassung:

„§ 86a (weggefallen)“.

e) Die Angabe zu § 86b erhält folgende Fassung:

„§ 86b (weggefallen)“.

f) Die Angabe zu § 86e erhält folgende Fassung:

„§ 86e (weggefallen)“.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) die Gemeinschaftsschule“.

b) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden die Buchstaben e bis g.

3. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b Gemeinschaftsschule

(1) Die Gemeinschaftsschule entwickelt die verschiedenen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler durch binnendifferenzierten und in besonderer Weise individualisierten Unterricht. Sie verzichtet weitgehend auf eine äußere Differenzierung nach Bildungsgängen und ermöglicht den Erwerb aller allgemeinbildenden Abschlüsse. Sie trägt in ihrer jeweils zu genehmigenden Organisationsform den regionalen Gegebenheiten Rechnung.

(2) In der Gemeinschaftsschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet.

(3) Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I gelten in Abhängigkeit von der genehmigten Organisationsform die Bestimmungen der Sekundarschule oder des Gymnasiums. Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe II gelten die Bestimmungen des Gymnasiums.

(4) Die Gemeinschaftsschule soll eine eigenständige gymnasiale Oberstufe führen oder den Erwerb des Abiturs in verbindlich geregelter, konzeptionell unteretzter Zusammenarbeit mit einer anderen Schule ermöglichen. Die Schuljahrgänge 11 und 12 oder 12 und 13 bilden in Abhängigkeit von der genehmigten Organisationsform die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

(5) In einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache wird im 6. Schuljahrgang eine Klassenarbeit mit zentral gestellten Aufgaben geschrieben. Die Auswahlentscheidung trifft die oberste Schulbehörde.

(6) Die Gemeinschaftsschule wird mindestens zweizügig geführt.

(7) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Bestimmungen zur Errichtung der Gemeinschaftsschulen (§ 64 Abs. 2a) sowie die entsprechenden Regelungen gemäß §§ 22, 34 und 35 zur näheren Ausgestaltung der Absätze 1 bis 4 und 6 durch Verordnung zu regeln. Über die Grundsätze der Regelungen nach Satz 1 ist die Herstellung des Benehmens mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss erforderlich."

4. § 8 Abs. 6 Satz 3 wird aufgehoben.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Rahmenrichtlinien“ die Wörter „oder Lehrpläne“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Rahmenrichtlinien“ die Wörter „oder Lehrpläne“ eingefügt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Gesamtschulen“ das Wort „Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

“(5a) Die Genehmigung einer Ersatzschule erlischt, wenn die Schule geschlossen wird oder der Schulbetrieb zwei Jahre geruht hat. Dies gilt auch, wenn eine Ersatzschule nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung eröffnet wird.

Die oberste Schulbehörde kann auf Antrag des Schulträgers die in Satz 2 genannte Frist verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt."

8. § 16a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Dies gilt nicht für Lehrkräfte mit dem wissenschaftlichen Studium nach § 30 Abs. 5.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Für Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt oder einem entsprechenden Abschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Ersatzschule nach § 17 Abs. 1 anerkannt ist oder Finanzhilfe nach § 18 Abs. 2 erhält und der Schulträger die Ausübung der Tätigkeit der zuständigen Schulbehörde mit den Unterlagen gemäß Absatz 1 angezeigt hat.“
 - bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„Für Personen mit anderen wissenschaftlichen Ausbildungen gilt die Unterrichtsgenehmigung als erteilt, wenn die Schulbehörde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Anzeige der Ausübung der Tätigkeit widersprochen hat.“
 - cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

9. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:
1. die Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2, 3, 3a und 4,
 2. die Anforderung und das Verfahren zur Feststellung der pädagogischen und wissenschaftlichen Eignung gemäß § 16a Abs. 1,
 3. das Verfahren zur Anzeige des Schulgeldes gemäß § 16 Abs. 6,
 4. die Erteilung und den Widerruf der Unterrichtsgenehmigung gemäß § 16a Abs. 2,
 5. die Anerkennung einer Ersatzschule gemäß § 17 Abs. 1,
 6. die Voraussetzungen für den Widerruf der Genehmigung einer Ersatzschule gemäß § 16 Abs. 5,
 7. die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Versagung der Unterrichtsgenehmigung gemäß § 16a Abs. 3,
 8. die Voraussetzungen für den Widerruf der Anerkennung gemäß § 17 Abs. 2 und
 9. das Erlöschen der Genehmigung der Ersatzschule gemäß § 16 Abs. 5a.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 bis 5 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 3 bis 5 wird aufgehoben.

11. § 18a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die nach Satz 2 ermittelte Anzahl der Schülerinnen und Schüler ist auf einen ganzzahligen Wert abzurunden.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtschulen“ die Wörter „und Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

12. § 18d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

13. § 18f wird aufgehoben.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Den Schulen werden für ihre pädagogische Arbeit Budgets zur Verwendung in eigener Verantwortung zur Verfügung gestellt. Die Schule kann nicht verbrauchte Budgetmittel in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen. Diese sind in das jeweilige Haushaltsgesetz bzw. in den Haushaltsplan aufzunehmen. Die näheren Bestimmungen zur Bewirtschaftung der Budgets werden durch die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erlassen.“
- b) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Die Schulleitung kann im Namen des Landes Schulgirokonten bei einem Kreditinstitut einrichten und führen. Die näheren Bestimmungen zur Einrichtung und zum Einsatz der Schulgirokonten werden durch die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erlassen.“

15. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 16 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 angefügt:
„17. Antragstellung und Konzept zur Umwandlung zur Gemeinschaftsschule.“

16. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Prüfungsordnungen für die Lehrämter, die Ausbildung innerhalb des Vorbereitungsdienstes und die Abschlüsse durch Verordnung zu regeln.“

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Anzahl der Einstellungen der Lehrkräfte in den Vorbereitungsdienst kann für die jeweilige Laufbahn und für den jeweiligen Einstellungstermin beschränkt werden, soweit die nach dem für die oberste Schulbehörde geltenden Einzelplan zur Verfügung stehenden Stellen oder Haushaltsmittel oder die Ausbildungskapazität nicht ausreichen. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität sind die personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Möglichkeiten auszuschöpfen, wobei die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, die den ausbildenden Stellen obliegen, nicht unzumutbar beeinträchtigt und die sachgerechte Ausbildung nicht gefährdet werden dürfen. Übersteigt die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Bewerbungen die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze, so sind

1. vorab bis zu 10 v. H. der Ausbildungsplätze des Lehramtes für außergewöhnliche Härtefälle,
2. danach von den verbleibenden Ausbildungsplätzen des Lehramtes
 - a) bis zu 30 v. H. der Ausbildungsplätze nach Dauer der Wartezeit und
 - b) mindestens 70 v. H. nach fachlicher Leistung

zu vergeben. Aus den Quoten nach Satz 3 Nrn. 1 und 2 Buchst. a nicht in Anspruch genommene Ausbildungsplätze werden nach Satz 3 Nr. 2 Buchst. b vergeben. Soweit das Land für eine Ausbildung in bestimmten Fächern, sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtungen einen besonderen Bedarf hat, können für einen Einstellungstermin bis zu 50 v. H. der Ausbildungsplätze für das jeweilige Lehramt nach der fachlichen Leistung gesondert vergeben werden. Die oberste Schulbehörde stellt den besonderen Bedarf und den sich daraus ergebenden Teil der Ausbildungsplätze nach Satz 5 fest und veröffentlicht dies in den Ausschreibungen. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren,
 2. das Nähere über die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten,
 3. die Kriterien für die Auswahl nach der fachlichen Leistung,
 4. die Kriterien für die Auswahl in außergewöhnlichen Härtefällen und
 5. das Nähere über die Berechnung der Wartezeit
- zu bestimmen.“

17. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach dem 4. Schuljahrgang wählen die Erziehungsberechtigten entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten ihrer Kinder.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bildungsgänge“ die Wörter „oder Schulformen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bildungsganges“ die Wörter „oder der Schulform“ eingefügt.

18. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Die Schulträger können mit Zustimmung der Schulbehörde ganz oder teilweise auf die Festlegung von Schulbezirken verzichten. Soweit keine Schulbezirke festgelegt werden, haben Schülerinnen und Schüler eine Schule im Gebiet des Schulträgers zu besuchen, in dem sie wohnen, es sei denn, der Schulträger hat mit anderen Schulträgern eine Vereinbarung nach § 66 getroffen.“
- b) In Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „§ 86e“ durch die Angabe „Absatz 1a“ ersetzt.

19. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

20. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

21. Nach § 64 Abs. 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Gemeinschaftsschulen entstehen durch Umwandlung einer bestehenden Schule oder bestehender Schulen auf deren Antrag. Es können Schulen der Schulformen Sekundarschule, Gesamtschule und Gymnasium umgewandelt werden. Der Antrag auf Umwandlung und das Konzept bedürfen der Zustimmung des Schulträgers und der Zustimmung des Trägers der Schulentwicklungsplanung sowie der Genehmigung der Schulbehörde. Dieses Konzept kann aktualisiert werden. Für den Zeitraum der Umwandlung können an den aufwachsenden und auslaufenden Schulen gemeinsame Konferenzen, Eltern- und Schülervertretungen gebildet werden. Die Gemeinschaftsschule wird jährlich aufwachsend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang entwickelt.“

(2b) Gemeinschaftsschulen ergänzen das Schulangebot nach Absatz 1. Eine Gemeinschaftsschule, die durch Umwandlung aus einer Sekundarschule entstanden ist, ersetzt das Angebot einer Sekundarschule. Eine Gemeinschaftsschule, die durch Umwandlung aus einem Gymnasium entstanden ist, kann das Angebot eines Gymnasiums ersetzen, sofern die demografischen Bedingungen oder die Schulwege dies erfordern. Eine Schülerin oder ein Schüler mit Wohnsitz im Schuleinzugsbereich dieser Schule kann alternativ ein Gymnasium besuchen.“

22. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Besucht eine Schülerin oder ein Schüler die Schuljahrgänge 5 bis 10 einer Gemeinschaftsschule, ist der Erstattungsanspruch auf die jeweils höheren Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen Sekundarschule oder des nächstgelegenen Gymnasiums anfallen würden, beschränkt, sofern dieser die Kosten für den Besuch der nächstgelegenen Gemeinschaftsschule übersteigt. Ist für die Gemein-

schaftsschule ein Schuleinzugsbereich gemäß § 41 festgelegt worden, so entfällt die Beschränkung für Schülerinnen und Schüler, die in diesem Einzugsbereich wohnen. Die Sätze 1 und 2 werden auch für Gesamtschulen angewendet.“

- b) In Absatz 4a Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Gesamtschulen“ das Wort „Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 4a wird folgender neuer Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Besucht eine Schülerin oder ein Schüler die Schuljahrgänge 11 bis 13 einer Gemeinschaftsschule, ist der Erstattungsanspruch auf die jeweils höheren Aufwendungen, die für den Besuch des nächstgelegenen Gymnasiums anfallen würden, beschränkt, sofern dieser die Kosten für den Besuch der nächstgelegenen Gemeinschaftsschule übersteigt. Ist für die Gemeinschaftsschule ein Schuleinzugsbereich gemäß § 41 festgelegt worden, so entfällt die Beschränkung für Schülerinnen und Schüler, die in diesem Einzugsbereich wohnen. Die Sätze 1 und 2 werden auch für Gesamtschulen angewendet.“

- d) Der bisherige Absatz 4b wird Absatz 4c.

23. In § 76 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Gesamtschulen“ das Wort „Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

24. In § 77 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Gesamtschulen“ das Wort „Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

25. In § 78 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „Lehrplänen oder“ eingefügt.

26. § 84a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. eine Stelle zu bestimmen, die zu statistischen und schulübergreifenden Zwecken, insbesondere für Einschulungen, Schulwechsel, Schulkoperationen oder für die Feststellung von Mehrfachbewerbungen personenbezogene Daten von Schülerinnen, Schülern und Kindern, die an einer Schule angemeldet sind oder angemeldet werden sollen, sowie von Kindern, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsmaßnahmen der Landesbildungszentren teilnehmen, und von deren Erziehungsberechtigten verarbeitet,
2. zu bestimmen, dass die Stelle nach Nummer 1 für jede Schülerin und jeden Schüler eine Schüleridentifikationsnummer vergeben kann, die keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Person der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten zulassen darf,
3. die nach Nummer 1 im einzelnen erforderlichen Daten festzulegen,
4. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Schulen Daten nach Nummer 3 der Stelle nach Nummer 1 zu übermitteln haben und das dazu notwendige Verfahren zu regeln,
5. die nach Nummer 1 bestimmte Stelle zu verpflichten,
 - a) Daten nach Nummer 3 im Rahmen des Erforderlichen personenbezogen

- nur an Schulen für in Nummer 1 genannte Zwecke zu übermitteln und das Verfahren dazu zu regeln,
- b) Daten nach Nummer 3 unbeschadet einer abweichenden Regelung nach Absatz 5 den für die Planung, die Erstellung von Bildungsverläufen oder die Statistik zuständigen Stellen nur anonymisiert, aggregiert oder pseudonymisiert zu übermitteln und das Verfahren zu regeln,
- 6. die Löschung personenbezogener Daten bei der Stelle nach Nummer 1 zu regeln.

Die Schüleridentifikationsnummer darf nur zu den in Nummer 1 genannten Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ihre Übermittlung an andere Stellen als Schulen, Schulbehörden im Land oder an das Statistische Landesamt ist ausgeschlossen. Ist die Übermittlung personenbezogener Daten im automatisierten Abrufverfahren vorgesehen, gehört zur Regelung des Verfahrens auch die Festlegung der nach § 6 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger erforderlichen technischen und organisatorischer Maßnahmen; § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger findet keine Anwendung."

27. § 84b wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) § 84a schränkt das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.“

28. § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86

Übergangsregelungen für die Ersatzschulen

(1) Eine Umwandlung einer genehmigten Ersatzschule (Sekundarschule, Gymnasium, Gesamtschule) in eine Gemeinschaftsschule kann unter den nachfolgenden Maßgaben erfolgen. Die Genehmigung der Gemeinschaftsschule erfolgt nach § 16. Die Gemeinschaftsschule wird jährlich aufwachsend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang entwickelt. Die bestehenden Schuljahrgänge der genehmigten Ersatzschule werden an die Gemeinschaftsschule übergeleitet. Mit der Genehmigung der Gemeinschaftsschule erlischt die Genehmigung der Ersatzschule nach Satz 1. Für die Anerkennung gilt § 17; abweichend von § 17 Abs. 1 wird die Dauer des Schulbetriebs an der Ersatzschule nach Satz 1 auf den in § 17 Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitraum angerechnet. Für die Gewährung einer Finanzhilfe gelten die §§ 18 und 18a. Die Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule ist ab dem 1. August 2013 möglich.

(2) Eine Umwandlung einer anerkannten Ersatzschule (Sekundarschule, Gymnasium, Gesamtschule) in eine Gemeinschaftsschule kann unter den nachfolgenden Maßgaben erfolgen. Die Genehmigung der Gemeinschaftsschule erfolgt nach § 16. Die Gemeinschaftsschule wird jährlich aufwachsend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang entwickelt. Gleichzeitig laufen die Schuljahrgänge der anerkannten Ersatzschule nach Satz 1 aus. In die Schuljahrgänge, die durch das jährliche Aufwachsen entfallen, dürfen keine neuen Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Die Genehmigung der anerkannten Ersatzschule nach Satz 1 erlischt, wenn der letzte Schuljahrgang ausgelaufen ist. Für die Anerkennung der Gemeinschaftsschule gilt § 17, für die Gewährung einer Finanzhilfe

gelten die §§ 18, 18a. Abweichend von § 18 Abs. 1 erhält der Schulträger nach Genehmigung der Umwandlung und Aufnahme des Schulbetriebs einer Gemeinschaftsschule an der Ersatzschule eine Finanzhilfe für den in § 17 Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitraum. Die Einrichtung eines 5. Schuljahrganges nach Satz 3 ist letztmalig am 1. August 2015 möglich.

(3) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu regeln.“

29. Die §§ 86a, 86b und 86e werden aufgehoben.

§ 2 Folgeänderungen

(1) Anlage 1 Besoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S.52) wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe A 13 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. Pädagogische Koordinatorin oder pädagogischer Koordinator einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern¹⁾“.

2. Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. Direktorin oder Direktor einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern

2b. Direktorin oder Direktor einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern¹⁾“.

b) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3a eingefügt:

„3a. Direktorstellvertreterin oder Direktorstellvertreter einer Gemeinschaftsschule

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern¹⁾

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen¹⁾“.

c) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. Zweite Direktorstellvertreterin oder Zweiter Direktorstellvertreter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“.

3. Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 2a, 2b, 2c und 2d eingefügt:

„2a. Direktorin oder Direktor einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen

- 2b. Direktorin oder Direktor einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Gymnasien¹⁾
- 2c. Direktorin oder Direktor einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern
- 2d. Direktorin oder Direktor einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen^{1)a}.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

- „3a. Direktorstellvertreterin oder Direktorstellvertreter einer Gemeinschaftsschule
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Gymnasien
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Gymnasien^{1)a}.

4. In Besoldungsgruppe A 16 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

- „5a. Direktorin oder Direktor einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Gymnasien“

(2) In § 87 Nr. 4 des Personalvertretungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Art. 1 § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 815), wird nach dem Wort „Gesamtschulen“ das Wort „Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

§ 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Kultusministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.